

FH-Mitteilungen

5. April 2022

Nr. 67 / 2022



**Zugangsordnung für den
Masterstudiengang „Design“ (M.A.)
im Fachbereich Gestaltung
der FH Aachen**

vom 5. April 2022

Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Design“ (M.A.)* im Fachbereich Gestaltung der FH Aachen vom 5. April 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 6. Juli 2020 (FH-Mitteilung Nr. 78/2020), hat der Fachbereich Gestaltung folgende Zugangsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme am Feststellungsverfahren	3
§ 3 Antragsverfahren und Bewerbungsfristen	3
§ 4 Umfang des Feststellungsverfahrens	4
§ 5 Feststellungskriterien	4
§ 6 Feststellung der besonderen Eignung	4
§ 7 Auswahlkommissionen	5
§ 8 Niederschrift	5
§ 9 Bekanntgabe des Ergebnisses	5
§ 10 Geltungsdauer	5
§ 11 Wiederholung des Verfahrens	6
§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung	6

* Der Studiengang wird ab dem Wintersemester 2022/23 angeboten. Bis dahin firmierte dieser Studiengang unter der Bezeichnung „Kommunikationsdesign und Produktdesign“.

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den Masterstudiengang „Design“ an der FH Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme am Feststellungsverfahren

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen regelt § 6 RPO.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die besondere Eignung für den Studiengang. Die Eignungsüberprüfung erfolgt gemäß § 4. Die Zugangsvoraussetzungen werden im Folgenden benannt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen erfolgreich absolvierten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 210 Leistungspunkten (ECTS-System oder vergleichbare Bewertungssysteme) in einem akkreditierten in- oder ausländischen Studiengang in der Fachrichtung Kommunikationsdesign oder Produktdesign vorweisen. Über die Vergleichbarkeit und fachliche Eignung ähnlicher Studiengänge sowie den Umfang des Studiums entscheidet die zuständige Auswahlkommission.

(4) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache, die mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder einer gleichwertigen Prüfung gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der FH Aachen nachgewiesen wird. Falls die Bewerberin oder der Bewerber den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, gilt der entsprechende Nachweis als erbracht.

(5) Sind die erforderlichen 210 Leistungspunkte in einem abgeschlossenen Bachelorstudiengang nicht erworben worden, müssen vor der Teilnahme am Masterstudienprogramm erst die noch fehlenden Leistungspunkte durch die Teilnahme am Angebot der entsprechenden Bachelorstudiengänge im Fachbereich Gestaltung der FH Aachen gemäß der Empfehlung des Prüfungsausschusses des Studiengangs „Design“ (M.A.) erworben werden.

§ 3 | Antragsverfahren und Bewerbungsfristen

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang wird für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Masterstudium „Design“ am Fachbereich Gestaltung aufnehmen wollen, zweimal jährlich durchgeführt.

(2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss innerhalb der Bewerbungsfrist eines jeden Semesters mit den erforderlichen Unterlagen beim Dekanat des Fachbereichs Gestaltung der FH Aachen vorliegen.

(3) Für die Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) persönlich ausgefüllter Vordruck (im Internet bereitgestellt),
- b) ein Portfolio ausgesuchter künstlerisch-gestalterischer Arbeiten inklusive kurzer Projektbeschreibungen,
- c) ein ausführlicher Themenvorschlag (Proposal) für ein mögliches Masterprojekt im Kontext der studiengangspezifischen Ausrichtung,
- d) Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einem Feststellungsverfahren teilgenommen hat,
- e) soweit vorliegend: Empfehlungsschreiben einer Professorin oder eines Professors.

(4) Die schriftliche Bewerbung (mit Portfolio und Proposal) dient zur grundsätzlichen Feststellung der Eignung nach den in § 5 festgelegten Kriterien. Bewerberinnen und Bewerber, welche diese grundsätzliche Eignung nachweisen, werden mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen zu einem Aufnahmegespräch schriftlich geladen. Im Aufnahmegespräch wird die Eignung gemäß einer Gesamtschau der in § 5 genannten Feststellungskriterien festgestellt.

(5) Die Bewerbung ist ohne den in § 2 Absatz 3 genannten Nachweis zulässig, wenn nur noch einzelne Prüfungsleistungen zum Studienabschluss ausstehen und sichergestellt ist, dass der Studienabschluss

vor Beginn des Masterstudiums an der FH Aachen erfolgt sein wird. In diesem Fall ist eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin darüber erforderlich, wann er oder sie den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erhalten wird. Ein entsprechender Beleg der Hochschule sowie ein Nachweis der bisher abgelegten Prüfungen mit Noten und Leistungspunkten sind beizufügen. Die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote wird durch eine nach Leistungspunkten vorgenommenen Gewichtung aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt. Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist für das Wintersemester bis zum 15. Oktober und für das Sommersemester bis zum 15. April dem Studierendensekretariat vorzulegen.

(6) Das Portfolio wird nach der gestalterischen Qualität der Arbeitsproben bewertet. Es sollte aus fünf eigenständigen Projekten bestehen. Zudem ist eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten bzw. Anteile an Gruppenarbeiten selbstständig ausgeführt hat. Der Bewerber oder die Bewerberin reicht mit dem Bewerbungsformular das Portfolio digital ein. Über die technischen Vorgaben (Dateiformate, etc.) informiert jeweils aktuell der Vordruck zur Bewerbung. Sofern eine Einladung zu einem Aufnahmegespräch erfolgt, legt der Bewerber oder die Bewerberin an diesem Termin sein bzw. ihr Portfolio im Original vor. Für das eventuelle Nichtfunktionieren von Weblinks oder digitaler wie analoger Abspielmedien sind die jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber selbst verantwortlich. Der Fachbereich Gestaltung ist nicht verpflichtet einen Ersatztermin anzubieten, falls Arbeiten nicht einsehbar sind. Ist das Portfolio nicht einsehbar, gilt das Feststellungsverfahren als abgebrochen.

(7) Das Master-Proposal schlägt eine inhaltliche Thematik vor und beschreibt die Motivation und Methodik, mit welcher die Bewerberin oder der Bewerber ihr bzw. sein potentielles Masterprojekt realisieren möchte. Es handelt sich um ein von der Bewerberin oder dem Bewerber gewähltes Thema, welches die Grundlage für eine spätere Masterarbeit sein kann. Die Form des Proposals ist ein schriftliches Exposé mit maximal zwei DIN-A4-Seiten, das erklärende Skizzen enthalten kann. Proposal und Bewerbung verbleiben im Fachbereich Gestaltung.

§ 4 | Umfang des Feststellungsverfahrens

Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang gliedert sich in:

1. die Prüfung der gemäß § 3 Absatz 3 vorgelegten Bewerbungsunterlagen,
2. ein Aufnahmegespräch in der u.a. das Projektvorhaben durch die Bewerberin oder den Bewerber vorgestellt wird. Das Aufnahmegespräch kann Online oder in Präsenz durchgeführt werden.

§ 5 | Feststellungskriterien

Die besondere Eignung für den Studiengang wird festgestellt, wenn die künstlerisch-gestalterische Eignung für den Studiengang und seine interdisziplinäre Ausrichtung vorliegt. Hierfür sind die Leistungen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers in dem Feststellungsverfahren nach folgenden Kriterien, jeweils zu gleichen Teilen, zu bewerten:

- gestalterische Qualität der Arbeitsproben,
- Fähigkeit zur Entwicklung eigenständiger, konzeptioneller und disziplinübergreifender Projektarbeit,
- fachliches Verständnis und Ausrichtung an den Studiengangzielen,
- wissenschaftliche Orientierung/Disposition.

§ 6 | Feststellung der besonderen Eignung

(1) Nach dem Aufnahmegespräch wird die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers ermittelt. Dabei ist jedes der in § 5 genannten Kriterien von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu bewerten und mit der Note 1 bis 5 zu versehen. Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Durch Herabsenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Zwischenwerte 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die besondere Eignung liegt nicht vor, wenn eines der in § 5 genannten Kriterien mit 4,3 oder schlechter benotet worden ist.

(3) Aus den Bewertungen der Arbeitsproben, des Proposals und des Aufnahmegesprächs wird eine Durchschnittsnote auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie wird nicht gerundet.

(4) Die besondere Eignung wird dann festgestellt, wenn sich aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilung der Arbeitsproben, des Proposals und des Aufnahmegesprächs insgesamt mindestens ein Bewertungsdurchschnitt von 4,0 ergibt.

§ 7 | Auswahlkommissionen

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens werden im Fachbereich Gestaltung zu jedem Termin eine oder mehrere Kommissionen gebildet.

(2) Einer Kommission gehören fünf hauptamtlich Lehrende als Fachvertreterinnen und Fachvertreter an, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Für jedes Kommissionsmitglied wird ein Ersatzmitglied gewählt.

(3) Die Kommission bestimmt eines der fünf Mitglieder als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

(4) Es können weitere hauptamtlich Lehrende und studentische Mitglieder benannt werden, die nicht stimmberechtigt in den Kommissionen mitwirken.

§ 8 | Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 6 ersichtlich sein müssen.

§ 9 | Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Die Feststellung der besonderen Eignung wird der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der nach § 6 Absatz 3 erreichten Note vom Fachbereich Gestaltung mitgeteilt.

(2) Ist die besondere Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers festgestellt worden, erhält sie oder er eine Benachrichtigung des Fachbereiches mit dem Wortlaut:

„Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat den Nachweis über die besondere Eignung für den Masterstudiengang „Design“ am Fachbereich Gestaltung der FH Aachen erbracht.“

§ 10 | Geltungsdauer

(1) Die Feststellung der besonderen Eignung erstreckt sich auf den Masterstudiengang „Design“. Sie gilt für die vier auf die Feststellung nachfolgenden Aufnahmetermine. In begründeten Fällen kann die Auswahlkommission die Geltungsdauer verlängern.

(2) Feststellungen aufgrund entsprechender Verfahren in anderen Bundesländern und/oder in anderen Studiengängen können auf Antrag von der Auswahlkommission ganz oder teilweise für diesen Studiengang anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

§ 11 | Wiederholung des Verfahrens

(1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, deren besondere Eignung nicht festgestellt worden ist, können am folgenden Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung teilnehmen. Dazu ist eine erneute Bewerbung erforderlich.

(2) Eine erneute Teilnahme am Feststellungsverfahren zur Verbesserung der nach § 6 Absatz 3 erreichten Note ist ausgeschlossen.

§ 12 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangsordnung (ZO) für den Masterstudiengang Kommunikationsdesign und Produktdesign vom 8. Juli 2011 (FH-Mitteilung Nr. 49/2011), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 9. April 2014 (FH-Mitteilung Nr. 49/2014), außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung vom 9. Februar 2022 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 30. März 2022.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 5. April 2022

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann